

Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, Thomas Hartmann,
Dr. Dario Haux, Prof. Dr. Sebastian Schwamberger

Paneldiskussion: Aktueller Stand bei der Umsetzung eines Zweitverwertungsrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Moderation: Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann (EBS Universität sowie Max-Planck-Institut Bonn)

Teilnehmende: Dr. Dario Haux (Universität Basel), Thomas Hartmann (FIZ Karlsruhe – Leibniz Institut für Informationsinfrastruktur sowie Humboldt-Universität zu Berlin), Dr. Sebastian Schwamberger (Universität Wien)

Rückmeldungen: Eingearbeitet von Dario Haux

HANJO HAMANN:

Gerne möchte ich mit dem persönlichen Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts beginnen: In den drei verschiedenen Rechtsordnungen bestehen jeweils unterschiedliche Regeln zum Zweitverwertungsrecht. Wir haben in den Vorträgen gehört: In Österreich umfasst das Zweitverwertungsrecht Urheber*innen eines wissenschaftlichen Beitrags als Angehörige des wissenschaftlichen Personals. In Deutschland umfasst das Zweitverwertungsrecht Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Im Schweizer Entwurf ist das noch allgemeiner gefasst.

Vor diesem Hintergrund meine erste Frage: In dem Schweizer Entwurf heißt es „öffentliche geförderte Forschungstätigkeiten“. Hatte man diesen Wortlaut so ausgelegt, dass der Begriff weiter als der deutsche gefasst sei? Oder soll man das so verstehen, dass die Forschungstätigkeit eben komplett öffentlich finanziert werden müsste? Gibt es diesbezüglich Diskussionen in der Schweiz?

DARIO HAUX:

Das ist eine gute Frage, die ich mir auch schon selbst gestellt habe. Als Optimist habe ich den Entwurfstext so verstanden, dass dieser einen breiteren Wirkungskreis umfassen sollte, etwa im Vergleich zum Wortlaut in Deutschland. Tatsächlich weiß ich jedoch nichts genaueres bezüglich entsprechender Diskussionen. Ich glaube, das liegt daran, dass der schweizerische Text nie weiter als in ein Entwurfsstadium gekommen

ist und es nicht auf eine breite Diskussionsebene geschafft hat. Es wäre anschließend ohnehin an der Kommentarliteratur gewesen, sich dazu zu äußern. Ich würde aber von einem breiteren Verständnis des Zweitverwertungsrechts ausgehen.

HANJO HAMANN:

Kommen wir zum deutschen Recht. Ich habe mich immer gefragt, warum in Deutschland davon ausgegangen wird, dass das Zweitverwertungsrecht nur für die Projektforschung gilt. Es steht zwar in der Gesetzesbegründung, aber eben nicht im Gesetzes- text. Herr Hartmann, Sie haben gesagt, der Wortlaut sei eindeutig. Im Wortlaut steht „öffentliche geförderte Forschungstätigkeit“, das umfasst meines Erachtens auch die Universitäten. Warum soll man der Gesetzesbegründung einen höheren Stellenwert beimessen als dem Wortlaut? Denn wenn es wirklich das Ziel des Gesetzgebers gewesen wäre, das Zweitverwertungsrecht nur auf die Projektforschung zu begrenzen, hätte dieser das einfach in den Wortlaut aufnehmen können. Was denken Sie darüber?

THOMAS HARTMANN:

Der Eindruck ist vollkommen richtig. Aus dem Wortlaut lässt sich das überhaupt nicht entnehmen. Ein anderes Argument in der Kommentarliteratur ist, dass die in der Gesetzesbegründung formulierte Differenzierung zu einer Ungleichbehandlung gemäß Art. 3 Grundgesetz bei öffentlicher Forschung führt. Ich habe das vorher in meinem Vortrag schon ein bisschen provokant angebracht: Wenn ich jetzt Wissenschaftler*in an einer „normalen“ Universität bzw. an einem „normalen“ Lehrstuhl tätig wäre, würde mich diese urheberrechtliche Benachteiligung nachdenklich machen. Ich habe große Sympathie mit einem weiten Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts. Leider steht in der Gesetzesbegründung relativ eindeutig „nur projektgeförderte Forschung“.

Wenn ich Projektmitarbeiter*in bin, kann ich mich eindeutig auf das Zweitverwertungsrecht berufen. Für Professor*innen ist dieser dogmatische Streit vielleicht etwas zweitrangig, da viele sowohl in Projekten tätig sind und zugleich normale Lehrstuhl- arbeit betreiben. Wenn ein*e Bibliothekar*in den Volltext für die Zweitveröffentli- chung einsammelt, muss sich diese*r dann überlegen, ob er/sie z.B. das Schlagwort „DFG-Projekt“ oder „normaler Lehrstuhl“ angibt.

Weshalb in der Gesetzesbegründung der Anwendungsbereich auf die Projektfor- schung begrenzt wird, sollte ein*e Verlagsvertreter*in beantworten. Ich habe in mei- nem Vortrag die Lobby- und Verbandsauseinandersetzungen angegeben. Und immer wenn Unsicherheit vor allem bei einer Schrankenregelung besteht, führt dies gerade bei öffentlichen Einrichtungen dazu, dass Nutzungserlaubnisse wie im Falle des Zweitverwertungsrechts eher zurückhaltend genutzt werden. Das Störfeuer, von wo auch immer man das verorten kann, ist insoweit also erfolgreich.

Juristisch-methodisch gesehen ist es genauso wie von Ihnen, Herr Hamann, ange- sprochen: Speziell bei einer historischen Auslegung auf Basis der Gesetzesbegründung hätte man Probleme. Wenn man aber als erste Auslegungsmethode den gesetzlichen

Wortlaut heranzieht, ergibt sich – wie auch Urheberrechtskommentare anmerken – keine auf öffentlich geförderte Forschungsprojekte beschränkende Auslegung.

SEBASTIAN SCHWAMBERGER:

Dieser Punkt wurde auch schon in der Entstehungsgeschichte kritisiert. Natürlich kann man die Meinung vertreten, dass der Begriff der „geförderten Forschungstätigkeit“ weit zu verstehen sei, zumal dies so im Wortlaut steht. Ich glaube aber, dass dies nicht so gemeint ist. Allenfalls kann man mittels Analogieschluss zum selben „weiten Begriff“ kommen. Methodisch kann man aber auch den Weg gehen, dass man sagt, es ist alles gefördert, was mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Aber zumindest aus österreichischer Sicht ist „finanziert“ etwas anderes als „gefördert“.

HANJO HAMANN:

Vielen Dank für diese Anmerkungen. Gehen wir jetzt über zu den Fragen aus dem Publikum.

RAPHAELA KUNZ:

Ganz herzlichen Dank für die schönen Vorträge. Weil es jetzt mehrfach angesprochen worden ist, würde ich gerne noch einmal auf die Wissenschaftsfreiheit und die Causa Konstanz zurückkommen. Meines Erachtens ist es relativ klar, dass Verpflichtungen zu Open Access in die Publikationsfreiheit eingreifen, welche eben auch von der Wissenschaftsfreiheit umfasst wird. Das heißt aber noch lange nicht, dass die Wissenschaftsfreiheit selbst verletzt ist. Mich würde hierzu die Meinung der Panellisten interessieren. In Deutschland muss die rechtfertigende Norm ebenfalls von Verfassungsrang sein. Aber man könnte ja einbringen, dass die Rechte anderer Wissenschaftler, eben auch die Wissenschaftsfreiheit oder eben auch die objektivrechtliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit, quasi das Interesse an einem funktionierenden Publikationswesen, den Eingriff rechtfertigen würde.

THOMAS HARTMANN:

Zur Grundrechtsdogmatik kann ich auf Ihren gestrigen Vortrag zurückspielen. Selbstverständlich gibt es eine objektive Dimension der Wissenschaft zur Publikationsfreiheit. Beiträge des Forschungszentrums „Normative Orders“ an der Goethe-Universität Frankfurt/Main beispielsweise verweisen insofern stark auf die systemische Relevanz der grundrechtlichen Wissenschaftsfreiheit. Leider trägt jedoch auf den politischen und gerichtlichen Ebenen u.a. der Deutsche Hochschulverband als Vereinigung der Universitätsprofessor*innen in Deutschland diese Musterklage in Konstanz mit. Das ist interessant.

In der Causa Konstanz habe ich eine andere Sorge: Wenn man sich die mündliche Verhandlung bei der vorherigen Instanz anschaut, droht es, dass es kein Verfassungsge-

richtsjudikat zu dieser Rechtsfrage geben wird. Schließlich steht zunächst die Zuständigkeitsfrage im Raum, ob die Regelung im § 44 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg betreffend das Zweitveröffentlichungsmandat eine Hochschulrechtsregelung ist, womit die Sache in der Kompetenz der Bundesländer läge und damit zulässig sein würde, oder ob die Regelung in Wahrheit eine urheberrechtliche ist und damit in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fällt. Damit hätten wir ein zunächst echtes Kompetenzproblem. Diese Frage ist nicht von der Hand zu weisen. Es wäre jedoch tragisch, wenn wir mal endlich so eine spannende Rechtsfrage zum Verfassungsgericht bekommen hätten, aber sie allein schon auf Kompetenzebene scheitern und wir aufgrund dessen keine Ausführungen zu dem Zusammenspiel von Open-Access-Mandat und Urheberrecht einschließlich Landeshochschulgesetz erhalten würden. Es besteht durchaus ein großes Risiko, dass wir keine inhaltliche Entscheidung bekommen werden.

JOHANNES RUX:

Auf die Gefahr hin, dass ich nachher Dresche von den Kolleg*innen kriege: Ich halte das Ganze für eine absurde Scheindiskussion. Für uns als Verlag ist es egal, woher ein*e Autor*in kommt. Beim Zweitverwertungsrecht achten wir nicht darauf, ob die/der Autor*in in dem Projekt beschäftigt ist bzw. ob der Aufsatz in dem Projekt entstanden ist. Wir fragen uns zunächst nur, ob der Aufsatz in einer Zeitschrift erschienen ist. Wenn ja, dann prüfen wir, ob die/der Urheber*in ein Zweitverwertungsrecht hat. Das ist in der Praxis kein Problem. Ich sehe überhaupt nicht die Schwierigkeit. Natürlich sind wir gegen solche – ich formuliere das bewusst hart – „parasitären Modelle“ wie „ResearchGate“ und „Academia.edu“. Ich möchte die Texte nicht alle auf diesen Portalen sehen. Aber wir als Verlag haben wir mit dem Zweitverwertungsrecht an sich kein Problem und ich sehe überhaupt nicht, wo das große Drama herkommen soll.

Das Problem sehe ich eher in Hinblick auf die Frage, welche Fassung veröffentlicht wird. Schließlich haben die Autor*innen ein Interesse daran, dass die Fassung, die veröffentlicht wird, die von ihnen autorisierte Fassung ist, also die offizielle, verbindliche Fassung oder „Version of Record“ ist. Wenn Sie einen Text – in welcher Form auch immer – in mehreren Fassungen an verschiedenen Stellen im Netz haben, besteht das Problem, dass niemand mehr genau erkennen kann, was die Person eigentlich gesagt oder geschrieben hat. Wenn in einer der Fassungen ein Fehler vorhanden ist, der in einer anderen Fassung korrigiert wurde, muss man sich überlegen, ob es wichtiger ist, dass die Person den Fehler vorgehalten bekommen kann – oder sie die Möglichkeit bekommen sollte, diesen Fehler auszubügeln. Diese Entscheidung erfolgt im Moment über die Vergabe eines DOI. Denn dieser DOI dient ja nicht nur dazu, den Text auffindbar zu machen, sondern auch und vor allem dazu seine Integrität abzusichern, weil alle Änderungen dokumentiert werden müssen. Die DOI ist letztendlich das Siegel, das (nur) die „Version of Record“ trägt. Wo diese verbindliche Fassung dann liegt, ist eine ganz andere Frage.

SEBASTIAN SCHWAMBERGER:

Ich habe mit den Verlagen ausschließlich positiv Erfahrungen gemacht. Ich sehe ein, dass bei Buchbeiträgen die Verlage sagen, warte doch noch bitte zwei Jahre, dann kannst du das gerne online stellen. Mit deutschen und österreichischen Verlagen habe ich aber wie gesagt nur positive Erfahrungen gemacht. Das Problem sehe ich eher mit ausländischen Verlagen, welche sich nicht an das Zweitverwertungsrecht halten werden.

Ein anderes Problem sehe ich auch darin, dass ich hinsichtlich der Zweitveröffentlichung nicht die Originalversion hinsichtlich der konkreten Seiten bekomme. Wenn ich zum Beispiel in der NJW einen Beitrag publiziere, der auf Seite 281 beginnt und die zweite bereits nach einem Absatz, so ist das Format im Open Access natürlich ein völlig anderes. Möchte man konkrete Seiten zitieren, so ist das derzeitige Zweitverwertungsrecht derzeit ungeeignet.

DARIO HAUX:

In den letzten Vorträgen wurde die Frage aufgebracht, ob wir das Zweitverwertungsrecht überhaupt benötigen. Was diesbezüglich gesagt wird, finde ich ermutigend. Denn ja, auch in der Schweiz brauchen wir ein Zweitverwertungsrecht. Denn wenn wir das Recht in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich hätten, wäre der gesamte deutschsprachige Raum im Dreiländereck abgedeckt. Diese Vereinheitlichung würde meines Erachtens dazu führen, dass auch die Schweizer Verlage das Zweitverwertungsrecht „weiter“ auslegen und großzügiger gewähren würden – so wie auch die deutschen und österreichischen Verlage. Hoffentlich aber unabhängig davon, ob die Forschungstätigkeit zur Hälfte, zu einem Drittel oder zu 63 Prozent gefördert wird.

THOMAS HARTMANN:

Ich verstehe nach wie vor noch nicht, was das Layout des Verlags urheberrechtlich ausmacht. Also welche verlegerische Leistung nicht von den Urheber*innen auf dieser gesetzlichen Basis genutzt werden darf. In einem Workshop für Wissenschaftler*innen, den ich bald halten werde, werde ich sagen, dass im Zweifel drauf zu achten sei, dass das Zeitschriftenlogo und bestimmte Namen zu entfernen seien. Das Logo ist ohnehin markenrechtlich geschützt. Ansonsten ist mir der Schutz dieses „leistungsschutzartigen“ Layouts wirklich nicht klar. Ähnlich unklar ist mir der urheberrechtliche Schutz speziell von generierten Druckfahnen.

Was umfasst die verlegerische schützenswerte Leistung? Bei dem einen Zeitschriftenaufsatz, bei welchem ich selbst den § 38 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes angewendet habe, habe ich den Text in ein leeres Worddokument kopiert und dann die Randziffern nachgebildet, damit keine zwei unterschiedlichen Zitierversionen entstehen. Was mir Sorge macht, ist, dass ich von Bibliotheken geschildert bekomme, dass es Verlage geben soll, die digitale Wasserzeichen in ihren Verlags-PDFs verwenden, um diese damit leicht verfolgen zu können. Es würde mich daher interessieren: Welche verlege-

rische Leistung zu jener Version führt, welche die Autor*innen dann nicht verwenden sollten?

JOHANNES RUX:

Es geht nicht um eine verlegerische Leistung. Es geht schlicht darum, dass wir als Verlag natürlich ein Interesse daran haben, dass unsere Zeitschriften und Bücher gekauft werden. Sie werden gekauft, weil sie die autorisierte Fassung enthalten und damit zitierfähig sind. Da geht es nicht um eine Leistung, es geht schlicht und einfach darum, das Produkt zu schützen, das wir erstellt haben – und damit die Finanzierung der Publikation zu ermöglichen. Bei Open-Access-Publikationen haben wir weder ein Problem mit der Seitenzahl noch mit der Zitierfähigkeit. Solange (und sofern) wir aber auf Vertriebserlöse angewiesen sind, müssen wir diese Erlöse irgendwie absichern. Genau aus diesem Grund verlangen wir auch eine Sperrfrist für die Zweitveröffentlichung. Wobei wir auch da großzügig sind: Wenn jemand freundlich nachfragt, erlauben wir in der Regel auch die sofortige Zweitpublikation. Aber grundsätzlich soll man ein Weilchen warten, damit die Verlagsausgabe geschützt ist und verkauft werden kann.

DANIEL BRUGGER:

Ich habe das *Repositorium.ch* gegründet, das Dario Haux in seinem Vortrag kurz erwähnt hat. Ich habe zwei Anmerkungen. Erstens: Aus meiner Sicht ist klar, dass man auf einem *Repositorium* die Verlagsfassung eines wissenschaftlichen Artikels aufschalten kann. Schließlich ist diese die einzige Fassung, die die Leserschaft wirklich interessiert. Zweitens zur Bemerkung, dass die Verlagsleistung abgegolten und das abgesichert wird: Natürlich soll die Verlagsleistung abgegolten werden. Dafür gibt es die Embargozeit. Innerhalb dieser Frist, z.B. innerhalb eines Jahres, kann der Beitrag nicht auf einem *Repositorium* aufgeschaltet und frei zugänglich gemacht werden. Innerhalb dieser Embargozeit kann der Verlag am Beitrag Geld verdienen.

Noch ein weiterer Punkt: Es freut mich, dass österreichische und deutsche Kolleg*innen offenbar kein Problem mit der Zweitveröffentlichung haben und diese offenbar auch funktioniert. Mich würde es aus der Sicht eines Schweizer Verlagsunternehmens interessieren, wie das Zweitverwertungsrecht in der Schweiz unter dem geltenden Recht gehandhabt wird? Wie sehen das die Schweizer Verlage? Kann man die Beiträge auf *Repositorien* aufschalten? Und wann bzw. nach welcher Zeit?

JÉRÔME VOUMARD:

Vielleicht kann ich als Vertreter eines Schweizer Verlags [Anm.: Helbing Lichtenhahn] die Frage beantworten.

Bei unseren Zeitschriften erlauben wir unseren Autor*innen in der Regel eine Zweitveröffentlichung ihrer Beiträge nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist. Leider stellen wir fest, dass diese Möglichkeit nur wenig genutzt wird. Ich denke, wir müssen auch ein bisschen weg von der Diskussion: „Zweitverwertungsrecht Ja oder

Nein!“. Vielmehr müssen auch Autor*innen und Wissenschaftler*innen selbst die Verantwortung übernehmen und ihre Beiträge auch zum zweiten Mal veröffentlichen. Von uns Verlagen kann man nicht verlangen, dass wir proaktiv sein sollten und die Beiträge von uns aus auf die Repositorien stellen, was mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Aber bei den Autor*innen und Wissenschaftler*innen gäbe es noch viel Potenzial, auch außerhalb eines zwingenden gesetzlichen Zweitverwertungsrechts.

HANJO HAMANN:

Darf ich kurz auf das Wort „Leider“ springen. Sie sagen: „Leider stellen wir fest, dass die Autor*innen die Zeitveröffentlichungsmöglichkeit nur wenig nutzen“. Hat der Verlag ein Interesse an der Zweitveröffentlichung, oder ist das für den Verlag egal?

JÉRÔME VOUMARD:

Nein, es ist nicht egal. Es ist für eine Zeitschrift nicht unbedingt negativ, wenn die Beiträge dann auf einem Repository zugänglich sind. Denn dadurch erhält auch die Zeitschrift mehr Visibilität.

THOMAS HARTMANN:

Für die Betreiber und Freunde von Repositorien: Der empirische Teil ist vielleicht etwas kurz gekommen. Ein wesentliches Fazit der Studie „Verbreitung und Ausbaustufen von Zweitveröffentlichungsservices an deutschen Universitätsbibliotheken“ von Hannah Böhlke aus diesem Jahr [abrufbar bei der Humboldt-Universität zu Berlin unter <http://edoc.hu-berlin.de/18452/25365.2>] ist, dass bei den 84 befragten staatlichen Universitätsbibliotheken in Deutschland der § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz nur eine eher geringe Rolle spielt. Dies mit der Begründung, dass sich die Universitätsbibliotheken zur Zulässigkeit von Zweitveröffentlichungen über z.B. „SHERPA RoMEO“-Listen oder über direkten Kontakt mit den Verlagen aktiv informieren. Der § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz ist dabei nur ein kleiner Baustein. Diesen Umstand reflektieren auch die soeben vorgebrachten Stellungnahmen. Meiner Meinung nach wird der § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz in der praktischen Anwendung vielleicht auch überschätzt. Wobei ich an die normative Wirkung erinnern möchte. Dank dem Inkrafttreten des § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz im Jahre 2014 haben die Verlage ihre Verlagsolicies u.a. mit zwölf Monaten angepasst. Diese Anpassungen kann man mittlerweile auch erwarten und die Bibliotheken und Verlage halten sich an die Detailvorgaben. Damit erhält man einen normativen Rückenwind, aber eine juristisch unmittelbare Relevanz hat der Zweitveröffentlichungsparagraph nur für wenige Fälle.

Von der praktischen Schnittstelle aus gesehen ist Folgendes zu erwähnen: Es gibt in Deutschland ca. 30 Bibliotheken und Universitäten, die die Zweitveröffentlichung systematisch und groß aufziehen wollen. Diese arbeiten auch mit Kennzahlen, in welchen definiert wird, wieviele Volltexte auf den verzeichneten Repositorien sein sollten. Diese Kennzahlen sind für die Bibliotheken eine harte Währung. Sie arbeiten auch ge-

zielt mit den Jahresberichten und Forschungsinformationssystemen. Ich habe zuvor ja erwähnt, dass die Professor*innen an den Lehrstühlen jährlich ihre Publikationslisten abgeben und dann geht die/der Bibliothekar*in im „Zweitveröffentlichungsservice“ los und sammelt die Volltexte ein – einschließlich der rechtlichen Erklärung. Wenn unsere Wissenschaftseinrichtungen das systematisch tun wollen, dann können sie das tun.

Wie im Vortrag angesprochen, ergibt sich aus der Studie von Hannah Böhlke u.a. eine Art Tendenz zu einer Zweitteilung der Open Access-Strategien deutscher Universitäten bei ihren Repositorien und anderen Dokumentenservern: Die einen setzen vorwiegend auf echtes Golden Open Access und die anderen investieren (zumindest auch) Expertise und Energie weiterhin in die Zweitveröffentlichungen (Green Open Access).

DARIO HAUX:

Ich nehme für mich auch Kritik an den Mitarbeitenden der Universitäten mit und bin mir bewusst, dass es da noch viel zu tun gibt. Als positives Beispiel möchte ich jedoch die ZHB-Luzern hervorheben: Dort wird aktiv bei den Forschenden nachgefragt, ob diese über eine Zweitveröffentlichung nachdenken und ob die Erstpublikation, die meistens schon einige Zeit zurückliegt, auf dem universitären Repositorium veröffentlicht werden kann. Offenbar gibt es auch in der Schweiz mehr von diesen positiven Beispielen.

SEBASTIAN SCHWAMBERGER:

Zuerst möchte ich mich zum vertraglich eingeräumten Zweitverwertungsrecht äußern. Ich kenne mich im Obligationenrecht nicht so gut aus, finde es aber grundsätzlich schade, dass man das Zweitverwertungsrecht als absolut zwingende Norm – wie auch in Österreich – eingeführt hat. Es ist zwar gut, dass man aufgrund der zwingenden Norm das Zweitverwertungsrecht nicht in AGB ausschließen kann. Es ist aber fraglich, wieso man es im Einzelfall nicht aushandeln und im Vertragstext ausschließen kann. Das wäre meines Erachtens auch ein diskutabler Punkt gewesen.

Das andere ist die Frage nach der Kenntnis des Zweitverwertungsrechts: Ich habe in der Vorbereitung zu meinem Vortrag verzweifelt nach Statistiken gesucht. Vielleicht kann mir jemand helfen und sagen, wie viele Personen das Zweitverwertungsrecht tatsächlich kennen? Denn dieser scheinbar politische Kompromiss wurde wohl mit der Annahme gemacht, dass alle das Zweitverwertungsrecht kennen und alle das Zweitverwertungsrecht ausüben werden. Mit dieser Prämisse wird es auch nachvollziehbarer, wo die Grenzen des Zweitverwertungsrechts liegen. Wenn es tatsächlich so ist, dass das Zweitverwertungsrecht nur sehr wenig ausgeübt wird und auch noch strenge Regelungen bestehen, verschafft dies der Diskussion natürlich Sprengkraft.

JOSEF PAUSER:

In Österreich? Gegen Null.

THOMAS HARTMANN:

Ich hoffe, dass es nicht so sehr auf die Urheberrechtskenntnisse unserer Wissenschaftler*innen ankommt, sondern auf das „natürliche Bedürfnis“, die Texte frei zu veröffentlichen. Ich habe die Crux angesprochen. Es ist so, dass ich von vielen Kollegen Volltexte auf den von Johannes Rux als „parasitär“ bezeichneten Netzwerken finde.

Die aufgeworfene Problematik erinnert mich ein wenig an das Folgende: Wer kennt schon die einzelnen Paragraphen der Straßenverkehrsordnung? Niemand. Aber viele gehen trotzdem nicht bei Rot über die Straße. Und das ist auch gut so.

SEBASTIAN SCHWAMBERGER:

Darf ich hier noch kurz einhaken: Ich glaube schon, dass viele Personen wissen, dass sie nicht bei Rot über die Straße gehen dürfen. Aber ich bin mir sicher, dass viele von einer Zweitveröffentlichung absehen, weil sie befürchten, dass sie damit vertragsbrüchig werden.

THOMAS HARTMANN:

Und dennoch schalten sie ihre Zweitveröffentlichung bei „Academia.edu“ und noch schlimmeren „parasitären“ Webseiten auf.

SEBASTIAN SCHWAMBERGER:

Wenn jemand eine empirische Studie dazu machen würde, könnte man wohl erheben, ob die Forschenden es oftmals nur deshalb nicht veröffentlichen, weil sie es nicht wissen, oder ob urheberrechtlich bedingte Ängste vorliegen oder weil sie einfach nicht das Bedürfnis dazu haben.

HANJO HAMANN:

Vielen Dank an die drei Panellisten für diese spannende Diskussion. Natürlich sind in der Kaffeepause weitere Diskussionen möglich. Damit wünsche ich weiterhin einen anregenden Tag und bis später.

Zusammenfassung: Das Zweitverwertungsrecht wurde im deutschen und österreichischen Urheberrecht zwar verankert, bleibt in seiner Reichweite jedoch beschränkt und interpretationsdürftig. In der Schweiz fand das Zweitverwertungsrecht in der letzten Urheberrechtsreform nicht einmal Eingang, wobei man hier auf die nichtzwingende Regelung im Obligationenrecht verwies. Zugleich stellen Studien immer wieder fest, dass Autor*innen im deutschsprachigen Raum ihre Zweitverwertungsrechte nur selten nutzen (ausf. zuletzt Hamann, ZUM 2023, 410). Das Spannungsfeld dieser Befunde und der ihnen zugrunde liegenden Interessen beleuchteten die Panelisten bei der jurOA-Tagung 2022 aus den Perspektiven der drei großen deutschsprachigen Länder (D/A/CH).

Summary: Although the secondary publication right has been enshrined in German and Austrian copyright law, its scope remains limited and open to interpretation. In Switzerland, the secondary publication right was not even included in the last copyright reform, with reference being made to the non-mandatory provision in the Code of Obligations. At the same time, studies have repeatedly found that authors in German-speaking countries rarely use their secondary publication rights (see Hamann, ZUM 2023, 410). The panelists at the jurOA conference 2022 examined the tension between these findings and the underlying interests from the perspectives of the three major German-speaking countries (Germany, Austria, and Switzerland).



© Hanjo Hamann, Thomas Hartmann, Dario Haux, Sebastian Schwamberger